

Amtsblatt der Europäischen Union

C 156



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

8. Mai 2020

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 156/01	Mitteilung der Kommission — Leitlinien zur Freizügigkeit von Angehörigen der Gesundheitsberufe und zur Mindestharmonisierung der Ausbildung in Bezug auf COVID-19-Notfallmaßnahmen — Empfehlungen zur Richtlinie 2005/36/EG	1
---------------	---	---

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 156/02	Euro-Wechselkurs — 7. Mai 2020	5
2020/C 156/03	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 17 des Protokolls Nr. 1 zum Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und den SADC-WPA-Staaten über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Verwaltungszusammenarbeit — Notifizierung der überarbeiteten Liste der Vormaterialien mit Ursprung in Südafrika, die nicht direkt zoll- und kontingentfrei in die EU eingeführt werden können, sodass die Kumulierung nach Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls Nr. 1 zum EU-SADC-WPA nicht zur Anwendung gelangt	6

DE

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2020/C 156/04	Bekanntmachung zu den geltenden Antisubventionsmaßnahmen betreffend die Einfuhren bestimmter Regenbogenforellen mit Ursprung in der Türkei: Umfirmierung eines Unternehmens, für das der Ausgleichszollsatz für nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen gilt	10
---------------	--	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2020/C 156/05	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	11
---------------	---	----

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

MITTEILUNG DER KOMMISSION

**Leitlinien zur Freizügigkeit von Angehörigen der Gesundheitsberufe und zur
Mindestharmonisierung der Ausbildung in Bezug auf COVID-19-Notfallmaßnahmen —
Empfehlungen zur Richtlinie 2005/36/EG**

(2020/C 156/01)

Die COVID-19-Krise macht sofortige und außergewöhnliche Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit erforderlich. Die Mitgliedstaaten haben Schwierigkeiten dabei, ausreichend medizinisches Personal zur Bewältigung der Krise bereitzustellen, und weiterhin in der Lage zu sein, Patienten zu diagnostizieren, zu behandeln und zu betreuen. Die Situation in den Gesundheits- und Ausbildungseinrichtungen kann sich darauf auswirken, ob eine vollständige Ausbildung für Gesundheitsberufe, insbesondere im praktischen Bereich, angeboten werden kann.

Zwar ist es von größter Bedeutung, auf die Krise rasch zu reagieren, doch müssen auch die mittel- oder langfristigen Auswirkungen von Notfallmaßnahmen berücksichtigt und die negativen Folgen so weit wie möglich durch Einfallsreichtum und Flexibilität abgemildert werden. Die Kommission möchte den Mitgliedstaaten unterstützend und mit Informationen zur Seite stehen und dabei insbesondere bestimmte Aspekte der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ hervorheben, die für Überlegungen zur Abschwächung der Auswirkungen der Folgen der Krise auf Angehörige der Gesundheitsberufe von Bedeutung sind. Das gilt unter anderem für die Auswirkungen auf harmonisierte Anforderungen an die Ausbildung und die Wahrung sämtlicher Rechte von Angehörigen der Gesundheitsberufe, worunter auch die Erleichterung der Anerkennung von Qualifikationen bei grenzüberschreitender Mobilität fällt, und die Gewährleistung eines hohen Maßes an Gesundheit und Sicherheit für die Patienten.

Ziel dieser Leitlinien ist es, die Freizügigkeit der Angehörigen der Gesundheitsberufe angesichts der außergewöhnlichen Umstände, mit denen sie derzeit konfrontiert sind, so weit wie möglich zu gewährleisten. Diese Leitlinien sind eine Ergänzung der Informationen, die in der Mitteilung zur EU-Soforthilfe im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Gesundheitswesen in der COVID-19-Krise ⁽²⁾ und in der Mitteilung mit Hinweisen zur Umsetzung der vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU, zur Vereinfachung der Durchreiseregelungen für die Rückkehr von EU-Bürgern und zu den Auswirkungen auf die Visumpolitik ⁽³⁾ zur Verfügung gestellt wurden.

Die Kommission möchte den Mitgliedstaaten versichern, dass sie jedem einzelnen von ihnen zur Verfügung steht, um die während der Krise aufgetretenen spezifischen Probleme zu erörtern und, falls dies angebracht und notwendig ist, mit allen ihr zur Verfügung stehenden administrativen und legislativen Mitteln in geeigneter Weise an einer Lösung mitzuwirken.

Die Richtlinie enthält Vorschriften für die grenzüberschreitende Anerkennung von Berufsqualifikationen. Für bestimmte sektorale Berufe wie Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege, Zahnärzte (einschließlich Fachzahnärzte), Ärzte (einschließlich verschiedener Fachärzte) und Apotheker werden in der Richtlinie auch Mindestanforderungen an die Ausbildung auf EU-Ebene festgelegt. Nach Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie müssen die Aufnahmemitgliedstaaten diese in Anhang V der Richtlinie aufgeführten, am Ende der Ausbildung verliehenen Nachweise automatisch anerkennen. Für Qualifikationen für andere Gesundheitsfachkräfte wie Fachgesundheits- und -krankenpfleger, für die es

⁽¹⁾ ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.

⁽²⁾ ABl. C 1111 vom 3.4.2020, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 1021 vom 30.3.2020, S. 3.

auf EU-Ebene keine Mindestanforderungen an die Ausbildung gibt, gelten auch keine Regeln zur automatischen Anerkennung. Die Aufnahmemitgliedstaaten sind berechtigt (aber nicht dazu verpflichtet), die Qualifikationen dieser Berufsangehörigen zu überprüfen, und dürfen, falls dies angebracht ist, Ausgleichsmaßnahmen vorschreiben.

Die folgenden Punkte sollten den Mitgliedstaaten als Richtschnur dienen, wenn sie Maßnahmen zur Bewältigung des unmittelbaren Personalmangels oder mit Blick auf die Ausbildung künftiger Fachkräfte im Gesundheitswesen in Erwägung ziehen.

1. Anerkennung und Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit für Angehörige der Gesundheitsberufe in grenzüberschreitenden Konstellationen

- a. Nach der Richtlinie haben Fachkräfte, die die Anerkennung ihrer Qualifikationen in einem anderen EU-Land beantragen, Anspruch darauf, dass die Behörden der Mitgliedstaaten ihre Anträge ordnungsgemäß und mit bestimmten Verfahrensgarantien sowie innerhalb bestimmter Fristen prüfen. In diesen Regeln sind Maximalanforderungen an Angehörige der Gesundheitsberufe festgelegt. Die Mitgliedstaaten werden jedoch nicht verpflichtet, Beschränkungen für die Anerkennungsverfahren einzuführen. Daraus ergibt sich Folgendes:

Durch die Richtlinie werden die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert, zugewanderte Gesundheitsfachkräfte sowohl in Bezug auf die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen als auch auf die Niederlassung weniger streng zu behandeln, indem sie z. B. auf die vorherige Meldung und vorherige Prüfung der Qualifikationen verzichten oder die Fristen für die Bearbeitung von Anträgen verkürzen, ferner weniger Unterlagen als üblich bzw. keine beglaubigte Übersetzungen verlangen oder nicht auf eine Ausgleichsmaßnahme bestehen, wenn der Aufnahmemitgliedstaat der Auffassung ist, dass es kein erhebliches Risiko für die Patientensicherheit gibt. Die geltenden Maßnahmen sollten nicht diskriminierend sein.

Für die Ausbildung in einigen Gesundheitsberufen wie für Ärzte mit ärztlicher Grundausbildung, eine Reihe medizinischer Fachbereiche wie Lungenheilkunde oder Anästhesie sowie für Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege besteht eine Mindestharmonisierung im Rahmen der Richtlinie.

Für die vorübergehende und die gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen, bei denen sich diese Angehörigen der Gesundheitsberufe vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat begeben, um die Belegschaft über einen begrenzten Zeitraum zu verstärken, kann von ihnen nur eine einfache vorherige Meldung verlangt werden, ohne dass eine Entscheidung der Behörden des Aufnahmemitgliedstaats abgewartet werden muss. Auf solche Meldepflichten kann der Aufnahmemitgliedstaat einseitig verzichten, entweder generell oder für bestimmte Zeiträume, Tätigkeiten oder Sektoren.

Für andere Gesundheitsberufe können die Mitgliedstaaten eine vorherige Überprüfung der Qualifikationen von Fachkräften vorschreiben, deren Tätigkeiten Auswirkungen auf die Gesundheit und die Sicherheit haben. Dies kann auf Fachgesundheits- und -krankenpfleger (nicht aber auf Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege), bestimmte Fachärzte (wenn es z. B. im Aufnahmemitgliedstaat eine reglementierte Fachrichtung gibt, nicht aber im Entsendemitgliedstaat) oder auf paramedizinische Fachkräfte wie Physiotherapeuten zutreffen.

Vorherige Überprüfungen sind nach der Richtlinie nicht vorgeschrieben, und es steht den Mitgliedstaaten frei, diese zu beschleunigen, zu verringern oder auf sie zu verzichten.

- b. Die Richtlinie gilt nicht für Antragsteller, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat noch keine vollständige Qualifikation erworben haben. Dies hindert den Aufnahmemitgliedstaat nicht daran, ihnen zu gestatten, in begrenztem Umfang Gesundheitsdienstleistungen in seinem Hoheitsgebiet zu erbringen oder eine Beschäftigung nach seinem eigenen nationalen Recht — auch im Rahmen von spezifischen, zur Bewältigung der Krise eingeführten Verfahren — zuzulassen.

2. Vorzeitige Verleihung von Abschlüssen für sektorale Gesundheitsberufe oder vorübergehende Anpassungen der Lehrpläne aufgrund der Krise

Einige Mitgliedstaaten ziehen möglicherweise eine vorzeitige Verleihung von Abschlüssen an Studierende in einem fortgeschrittenen Ausbildungsstadium in Betracht, um medizinisches Personal bereitzustellen, oder weil die letzten Ausbildungsmonate aufgrund der Krise nicht absolviert werden können (geschlossene Ausbildungseinrichtungen, fehlende Möglichkeiten, eine strukturierte praktische Ausbildung in Krankenhäusern anzubieten usw.). Dabei muss berücksichtigt werden, dass die sektoralen Gesundheitsberufe auf EU-Ebene Mindestanforderungen an die Ausbildung unterliegen.

- a. Wenn die in der Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen erfüllt sind, fällt die vorzeitige Verleihung von Abschlüssen in sektoralen Berufen oder die Verkürzung der Ausbildung in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und steht im Einklang mit der Richtlinie. Die in Anhang V aufgeführten Nachweise können den betreffenden Fachkräften ausgestellt werden und diese haben in Zukunft das uneingeschränkte Recht auf automatische Anerkennung. Dies kann beispielsweise in Ländern der Fall sein, in denen die Ausbildung über die Mindestanforderungen der Richtlinie hinausgeht.
- b. Wenn die in der Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen nicht erfüllt werden können, müsste eine Ausnahme von Artikel 21 Absatz 6 der Richtlinie beantragt werden, damit Studierende, die 2020 einen Abschluss erworben haben, unter den derzeitigen außergewöhnlichen, durch COVID-19 bedingten Umständen die in Anhang V aufgeführten Diplome erwerben können.

Nach Artikel 61 der Richtlinie ist es möglich, durch den Erlass eines Durchführungsrechtsakts vorübergehend eine Ausnahmeregelung für bestimmte Vorschriften der Richtlinie zuzulassen, falls ein Mitgliedstaat bei der Anwendung einer spezifischen Bestimmung der Richtlinie auf erhebliche Schwierigkeiten stößt. Bei einem solchem Durchführungsrechtsakt kann es sich um einen Beschluss oder eine Verordnung handeln.

Umfang und Inhalt einer Ausnahmeregelung hängen von den besonderen Umständen ab, die in einem bestimmten Mitgliedstaat herrschen. Ob eine Ausnahmeregelung notwendig ist, müsste auf der Grundlage klarer und konkreter Informationen der betreffenden Mitgliedstaaten darüber, welche Bestimmungen sie aufgrund der außergewöhnlichen Umstände nicht anwenden können und ob dies für alle Absolventen oder nur für einzelne Absolventen oder für bestimmte Einrichtungen, Regionen usw. gelten würde, festgestellt werden. Darüber hinaus müsste der Mitgliedstaat angeben, auf welche Weise die Absolventen die fehlenden Teile der Mindestanforderungen an die Ausbildung nachholen können, und über welchen Zeitraum.

Die Ausnahmeregelung würde, sofern sie für angemessen erachtet wird, in einen Durchführungsrechtsakt aufgenommen und wäre an die Bedingung geknüpft, dass die in den Mindestanforderungen an die Ausbildung genannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben werden, auch wenn dies teilweise erst nach Ausstellung des Ausbildungsnachweises erfolgen kann. Die Ausbildung könnte im Einklang mit der Richtlinie auf unterschiedliche Weise abgeschlossen werden, z. B. durch Berufserfahrung, die während der Krisensituation oder danach erworben wurde, oder durch weitere spezialisierte Schulungen oder Programme zur beruflichen Weiterbildung. Es wäre daher nicht erforderlich, dass die Absolventen des Jahres 2020 nach Ende der Krise wieder in die Ausbildung zurückkehren oder in das Programm des Folgejahres aufgenommen werden.

Ausbildungsnachweise, die auf der Grundlage der in einer Ausnahmeregelung festgelegten Bedingungen ausgestellt werden, kommen erst dann für eine automatische Anerkennung durch den Aufnahmemitgliedstaat infrage, wenn die Mindestanforderungen an die Ausbildung erfüllt sind. Die Kommission ist der Auffassung, dass solchen Ausbildungsnachweisen ein Zusatz beigefügt werden könnte, in dem die fehlenden Teile der Mindestanforderungen an die Ausbildung im Einzelnen aufgeführt sind. Auf diese Weise wäre es möglich, auf Lücken hinzuweisen und das Anerkennungsverfahren für Absolventen zu erleichtern, die das Recht auf Freizügigkeit in Anspruch nehmen möchten, bevor sie die fehlenden Teile ihrer Ausbildung nachgeholt haben. Die Angaben im Zusatz zum Ausbildungsnachweis wären für den Aufnahmemitgliedstaat bei der Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung möglicher Ausgleichsmaßnahmen hilfreich und würden über den Hintergrund und die außergewöhnlichen Gründe für die Nichteinhaltung der Mindestanforderungen in vollem Umfang Aufschluss geben.

Die Möglichkeit, Ausnahmen von den harmonisierten Mindestanforderungen an die Ausbildung gemäß Artikel 61 zu gewähren, muss auf der Grundlage klarer und konkreter Informationen über die spezifischen Schwierigkeiten in den einzelnen Mitgliedstaaten geprüft werden.

Die betreffenden Mitgliedstaaten sind dafür verantwortlich, Absolventinnen und Absolventen mit verkürzter Ausbildung die Möglichkeit zu bieten, die versäumten Teile der regulären Ausbildung auszugleichen. Solche Maßnahmen könnten beispielsweise darin bestehen, die während der Krise oder danach erworbene Berufserfahrung nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen.

3. **Anerkennung bei Angehörigen der Gesundheitsberufe mit Qualifikationen, die nicht von Mitgliedstaaten der EU/der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) verliehen wurden**

Die Anerkennung der Qualifikationen von Angehörigen der Gesundheitsberufe mit Ausbildungsnachweisen aus Ländern, die nicht der EU/EFTA angehören, erfolgt nach den nationalen Verfahren der Mitgliedstaaten. Bei Gesundheitsberufen, in denen die Mindestanforderungen an die Ausbildung auf EU-Ebene harmonisiert sind, unter anderem Ärzte sowie Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, müssen jedoch die EU-Mindestanforderungen an die Ausbildung eingehalten werden (Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie). Verfügen Berufsangehörige über eine Qualifikation in einem dieser Berufe, die nicht in einem EU-/EFTA-Land erworben wurde und die den harmonisierten Anforderungen nicht entspricht, muss der Mitgliedstaat, der einen solchen

Ausbildungsnachweis anerkennen will, Ausgleichsmaßnahmen anwenden. Als Alternative dazu kann diesen Fachkräften gestattet werden, im Gesundheitswesen zu arbeiten, ohne jedoch als Angehöriger des Berufs behandelt zu werden, für den sie die in der Richtlinie festgelegten Qualifikationsstandards nicht erfüllen.

Beispielsweise kann einer in einem Drittland qualifizierten Krankenpflegekraft, deren Ausbildung nicht den Mindestanforderungen an die Harmonisierung entspricht, gestattet werden, als Pflegehilfskraft zu arbeiten, die begrenzte Aufgaben wahrnimmt, die im nationalen Recht für solche Tätigkeiten festgelegt sind.

Die Mitgliedstaaten können Angehörige der Gesundheitsberufe mit Ausbildungsnachweisen aus Drittländern beschäftigen, indem sie entweder dafür sorgen, dass ihre Berufsqualifikationen die Mindestanforderungen an die Ausbildung auf EU-Ebene erfüllen, oder indem sie ihnen einen anderen Status einräumen als vollwertigen Berufsangehörigen, für den die Mindestanforderungen an die Ausbildung in der EU harmonisiert sind.

Kontakt: grow-regulated-professions@ec.europa.eu

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

7. Mai 2020

(2020/C 156/02)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0783	CAD	Kanadischer Dollar	1,5177
JPY	Japanischer Yen	114,91	HKD	Hongkong-Dollar	8,3580
DKK	Dänische Krone	7,4605	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7820
GBP	Pfund Sterling	0,87478	SGD	Singapur-Dollar	1,5303
SEK	Schwedische Krone	10,6200	KRW	Südkoreanischer Won	1 320,18
CHF	Schweizer Franken	1,0530	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,0698
ISK	Isländische Krone	159,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6427
NOK	Norwegische Krone	11,0405	HRK	Kroatische Kuna	7,5665
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 223,02
CZK	Tschechische Krone	27,158	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6631
HUF	Ungarischer Forint	349,36	PHP	Philippinischer Peso	54,497
PLN	Polnischer Zloty	4,5467	RUB	Russischer Rubel	79,5801
RON	Rumänischer Leu	4,8235	THB	Thailändischer Baht	34,969
TRY	Türkische Lira	7,7792	BRL	Brasilianischer Real	6,2271
AUD	Australischer Dollar	1,6704	MXN	Mexikanischer Peso	26,0677
			INR	Indische Rupie	81,7685

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 17 des Protokolls Nr. 1 zum Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und den SADC-WPA-Staaten über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Verwaltungszusammenarbeit

Notifizierung der überarbeiteten Liste der Vormaterialien mit Ursprung in Südafrika, die nicht direkt zoll- und kontingentfrei in die EU eingeführt werden können, sodass die Kumulierung nach Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls Nr. 1 zum EU-SADC-WPA nicht zur Anwendung gelangt

(2020/C 156/03)

Die Kommission veröffentlicht die überarbeitete Liste der Vormaterialien mit Ursprung in Südafrika, die nicht direkt zoll- und kontingentfrei in die EU eingeführt werden können, sodass die Kumulierung nach Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls Nr. 1 zum EU-SADC-WPA nicht zur Anwendung gelangt. Diese Liste basiert auf der Ausgabe 2017 der Nomenklatur des Harmonisierten Systems der Weltzollorganisation (WZO).

Die EU hat die Liste dem Sekretariat der Südafrikanischen Zollunion und dem Ministerium für Industrie und Handel von Mosambik notifiziert.

Die vorliegende Bekanntmachung wird gemäß Artikel 4 Absatz 17 des Protokolls Nr. 1 zum EU-SADC-WPA veröffentlicht und ersetzt die Bekanntmachung 2018/C 407/06 vom 12. November 2018.

Die den einzelnen Codes entsprechenden Materialien können der TARIC-Datenbank der EU entnommen werden:
https://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/taric_consultation.jsp?Lang=de

Informationsvermerk: Maßnahmen, die sich auf höhere Ebenen der Nomenklaturstruktur auswirken (d. h. 2 ⁽¹⁾, 4 ⁽²⁾, 6 ⁽³⁾ oder 8 ⁽⁴⁾ Stellen), gelten auch für alle niedrigeren Ebenen der Nomenklaturstruktur. Zum Beispiel:

Einfuhren in die EU von Erzeugnissen der Position 1704 des Harmonisierten Systems (HS) mit Ursprung in Südafrika unterliegen Zöllen und können somit gemäß Artikel 4 Absatz 15 Buchstabe c des Protokolls Nr. 1 nicht für Kumulierungszwecke gemäß Artikel 4 Nummer 2 des Protokolls Nr. 1 verwendet werden. Dies betrifft alle Codes, die zu dieser Position gehören: 17041010; 17041090; 17049010; 17049030; 17049051; 17049055; 17049061; 17049065; 17049071; 17049075; 17049081; 170490911; 170490919; 170490991 und 170490999.

Einfuhren in die EU von Erzeugnissen der HS-Unterposition 0201 10 mit Ursprung in Südafrika unterliegen Zöllen und können somit gemäß Artikel 4 Absatz 15 Buchstabe c des Protokolls Nr. 1 nicht für Kumulierungszwecke gemäß Artikel 4 Nummer 2 des Protokolls Nr. 1 verwendet werden. Dies betrifft alle Codes, die zu dieser HS-Unterposition gehören: 0201100021; 0201100029; 0201100092; 0201100094; 0201100097 und 0201100098.

0201100000	1108130000	2007995042	2204212300	2204229330
0201200000	1108140000	2007995043	2204212400	2204229421
0201300000	1108190000	2007995045	2204212600	2204229431
0202100000	1108200000	2007995047	2204212700	2204229471
0202200000	1109000000	2007995049	2204212800	2204229481
0202301000	1302200000	2007995051	2204213100	2204229510
0202305000	1517101000	2007995052	2204213200	2204229520
0202309000	1517901000	2007995053	2204213400	2204229530
0206109500	1602501000	2007995062	2204213600	2204229621
0206299100	1602906100	2007995064	2204213700	2204229631
0210200000	1604131900	2007995067	2204213800	2204229671

⁽¹⁾ HS-Kapitel.

⁽²⁾ HS-Position.

⁽³⁾ HS-Unterposition.

⁽⁴⁾ KN-Code.

0210929900	1604142100	2007999732	2204214200	2204229681
0210995100	1604142600	2007999733	2204214300	2204229710
0210995900	1604142800	2007999735	2204214400	2204229720
0210999000	1604143100	2007999737	2204214600	2204229730
0302491100	1604143600	2007999738	2204214700	2204229821
0302540000	1604143800	2007999739	2204214800	2204229831
0302895000	1604144100	2007999740	2204216100	2204229871
0303592100	1604144600	2007999741	2204216200	2204229881
0303661200	1604144800	2007999742	2204216600	2204292200
0303661300	1604160000	2007999744	2204216700	2204292300
0303661900	1604204000	2007999746	2204216800	2204292400
0303669000	1604205000	2007999748	2204216900	2204292600
0304310000	1604207000	2007999750	2204217100	2204292700
0304320000	1701120000	2007999752	2204217400	2204292800
0304330000	1701130000	2007999755	2204217600	2204293200
0304390000	1701140000	2007999757	2204217700	2204293800
0304491000	1701910000	2007999760	2204217800	2204297800
0304610000	1701990000	2007999762	2204217900	2204297900
0304620000	1702200000	2007999764	2204218000	2204298000
0304630000	1702300000	2008305500	2204218100	2204298100
0304690000	1702400000	2008307500	2204218200	2204298200
0304741100	1702500000	2008405100	2204218300	2204298300
0304799000	1702600000	2008405900	2204218400	2204298400
0304839000	1702900000	2008407100	2204218500	2204298500
0304889000	1704000000	2008407900	2204218600	2204298600
0304891000	1806000000	2008409000	2204218700	2204298800
0304899000	1901100000	2008506100	2204218800	2204299000
0307520000	1901200000	2008506900	2204218900	2204299100
0402100000	1901901100	2008507100	2204219000	2204299310
0403105100	1901901900	2008507900	2204219100	2204299320
0403105300	1901909900	2008509200	2204219311	2204299330
0403105900	1902110000	2008509800	2204219312	2204299421
0403109100	1902190000	2008706100	2204219313	2204299431
0403109300	1902209100	2008706900	2204219319	2204299471
0403109900	1902209900	2008707100	2204219321	2204299481
0403907100	1902300000	2008707900	2204219322	2204299510
0403907300	1902400000	2008709200	2204219323	2204299520

0403907900	1903000000	2008709800	2204219329	2204299530
0403909100	1904000000	2008975100	2204219331	2204299621
0403909300	1905000000	2008975900	2204219412	2204299631
0403909900	2001903000	2008977200	2204219413	2204299671
0405100000	2001904000	2008977400	2204219419	2204299681
0405201000	2002000000	2008977600	2204219421	2204299710
0405203000	2004901000	2008977800	2204219422	2204299720
0405209000	2005201000	2008979200	2204219423	2204299730
0603120000	2005600000	2008979300	2204219429	2204299821
0702000000	2005800000	2008979400	2204219431	2204299831
0707000500	2007101000	2008979600	2204219461	2204299871
0709910000	2007911000	2008979700	2204219471	2204299881
0709931000	2007913000	2008979800	2204219481	2204309200
0709996000	2007991000	2008998500	2204219511	2204309400
0710400000	2007992000	2008999100	2204219521	2204309600
0711903000	2007993125	2009119900	2204219531	2204309800
0803901000	2007993199	2009120000	2204219611	2205100000
0805102200	2007993325	2009419260	2204219621	2205901000
0805102400	2007993399	2009419290	2204219631	2207000000
0805102800	2007993525	2009499300	2204219661	2208401100
0805211000	2007993599	2009610000	2204219671	2208403900
0805219000	2007993901	2009690000	2204219681	2208405100
0805220000	2007993902	2009710000	2204219711	2208409900
0805290000	2007993903	2009790000	2204219721	2208909100
0805501000	2007993904	2009897100	2204219731	2208909900
0806101000	2007993905	2009904900	2204219811	2209000000
0808108000	2007993906	2009907100	2204219821	2302100000
0808309000	2007993916	2101110000	2204219831	2302400200
0809100000	2007993917	2101120000	2204219861	2302400800
0809210000	2007993918	2101209800	2204219871	2303101110
0809290000	2007993919	2101300000	2204219881	2303101190
0809300000	2007993922	2102103900	2204222200	2905392600
0809400500	2007993924	2102109000	2204222300	2905430000
0811109000	2007993926	2102201100	2204222400	2905440000
1005109000	2007993927	2103200000	2204222600	3302102900
1005900000	2007993929	2105000000	2204222700	3505101000
1006100000	2007993930	2106100000	2204222800	3505109000

1006200000	2007993932	2106902000	2204223200	3505200000
1006300000	2007993934	2106903000	2204223300	3809100000
1006400000	2007993935	2106905500	2204223800	3824600000
1007101000	2007993937	2106905900	2204227800	7601100000
1102200000	2007993939	2106909800	2204227900	7601200000
1102905000	2007993940	2202999100	2204228000	7603000000
1103130000	2007993943	2202999500	2204228100	
1103195000	2007993944	2202999900	2204228200	
1103204000	2007993946	2204101100	2204228300	
1103205000	2007993947	2204109100	2204228400	
1104195000	2007993951	2204211100	2204228500	
1104199100	2007993952	2204211200	2204228600	
1104234000	2007993954	2204211300	2204228800	
1104239800	2007993956	2204211700	2204229000	
1104309000	2007993980	2204211800	2204229100	
1108110000	2007993985	2204211900	2204229310	
1108120000	2007995041	2204212200	2204229320	

V

*(Bekanntmachungen)*VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung zu den geltenden Antisubventionsmaßnahmen betreffend die Einfuhren bestimmter Regenbogenforellen mit Ursprung in der Türkei: Umfirmierung eines Unternehmens, für das der Ausgleichszollsatz für nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen gilt

(2020/C 156/04)

Die Einfuhren bestimmter Regenbogenforellen mit Ursprung in der Türkei unterliegen einem endgültigen Ausgleichszoll, der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/309 der Kommission ⁽¹⁾ eingeführt wurde.

Penta Su Ürünleri Üretim ve Sanayi Tic. A.Ş. (TARIC ⁽²⁾-Zusatzcode B985) — ein Unternehmen, für das der Ausgleichszollsatz für nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen in Höhe von 7,6 % gilt — unterrichtete die Kommission, dass es seinen Namen in Fishark Su Ürünleri Üretim Sanayi ve Ticaret A.Ş. geändert hat.

Nach einer Änderung seines Namens ⁽³⁾ bat das Unternehmen die Kommission am 16. Januar 2020 zu bestätigen, dass die Umfirmierung nicht seinen Anspruch auf den Zollsatz berührt, der für das Unternehmen unter seinem früheren Namen galt.

Die Kommission hat die vorgelegten Angaben geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass die Umfirmierung die Feststellungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/309 in keiner Weise berührt.

Daher sind die Bezugnahmen im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/309 auf

Penta Su Ürünleri Üretim ve Sanayi Tic. A.Ş.	B985
--	------

zu verstehen als Bezugnahmen auf

Fishark Su Ürünleri Üretim Sanayi ve Ticaret A.Ş.	B985
---	------

Der ursprünglich Penta Su Ürünleri Üretim ve Sanayi Tic. A.Ş. zugewiesene TARIC-Zusatzcode B985 gilt künftig für Fishark Su Ürünleri Üretim Sanayi ve Ticaret A.Ş.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/309 der Kommission vom 26. Februar 2015 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Regenbogenforellen mit Ursprung in der Türkei (Abl. L 56 vom 27.2.2015, S. 12).

⁽²⁾ Integrierter Tarif der Europäischen Union.

⁽³⁾ Türkisches Handelsregister, Amtsblatt Nr. 9827 vom 13.5.2019.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2020/C 156/05)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Alpes-Maritimes“**PGI-FR-A1148-AM02****Datum der Mitteilung: 10.2.2020****BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG****1. Beschreibung der Weine**

In Kapitel I Nummer 3-3 „Beschreibung der Weine“ sowie unter Nummer 7.2 „Besonderheit der Erzeugnisse“ der Spezifikation der g. g. A. „Alpes-Maritimes“ wurde die Beschreibung der Weine ergänzt, um die Farbe der Weine und ihre organoleptischen Merkmale näher zu präzisieren.

Diese Präzisierungen wurden auch in das Einzige Dokument unter dem Abschnitt „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“ und „Beschreibung des Weines/der Weine“ eingefügt.

2. Rebsortenbestand

Unter Kapitel I Nummer 5 der Spezifikation wurden die Sorten Artaban N, Floreal B, Monarch N, Muscaris B, Prior N, Solaris B, Soreli B, Souvignier Gris B, Vidoc N und Voltis B in die Liste der für die Erzeugung von Weinen mit der g. g. A. „Alpes-Maritimes“ ausgewählten Sorten aufgenommen.

Es handelt sich dabei um Sorten, die als resistent gegenüber Trockenheit und dem Befall durch Kryptogame gelten. Sie ermöglichen es, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu verringern; gleichzeitig entsprechen sie genau den Sorten, die für die Erzeugung von Weinen mit der g. g. A. verwendet werden. Durch sie verändern sich die Merkmale der g. g. A.-Weine nicht.

Der Abschnitt „Wichtigste Keltertraubensorten“ des Einzigen Dokuments wurde um diese Sorten ergänzt.

3. Geografisches Gebiet

In Kapitel I Nummer 4.1 der Produktspezifikation wurde die Beschreibung des geografischen Gebiets formell überarbeitet.

Der Jahrgang des „Code géographique“, eines landesweiten Ortsverzeichnisses, in dem die zur g. g. A. gehörenden Gemeinden nach Departements verzeichnet sind, wird explizit angegeben. Maßgebend ist der „Code géographique“ für das Jahr 2018.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

Alpes-Maritimes

2. Art der geografischen Angabe

g. g. A. — geschützte geografische Angabe

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

5. Qualitätsschaumwein

4. Beschreibung des Weines/der Weine*Nicht schäumende Rot-, Rosé- und Weißweine*

Die geschützte geografische Angabe „Alpes-Maritimes“ umfasst stille Rot-, Rosé- und Weißweine.

Die Stillweine mit der geschützten geografischen Angabe „Alpes-Maritimes“ weisen einen Alkoholgehalt von mindestens 9 % vol. auf.

Bei Stillweinen werden die Schwellen- oder Grenzwerte für den vorhandenen Alkoholgehalt (nur bei Schaumweinen), den Gesamtalkoholgehalt, den Gesamtsäuregehalt, die flüchtige Säure, den Gesamtschwefeldioxidgehalt und die Kohlensäure (bei Schaumweinen) durch die gemeinschaftlichen Vorschriften geregelt.

Die Rotweine sind i. d. R. tanninbetont, rassig und wuchtig. Ihr Farbspektrum reicht von rubinrot bis tief granatrot mit lilafarbenen Reflexen.

Die Roséweine sind, je nach Verschnitt, entweder blumig oder fruchtig und würzig und von einer kräftigen Struktur am Gaumen; ihre Frische verdanken sie hauptsächlich den Rebsorten Grenache N und Cinsault N. Ihre Farbe ist leuchtend rosa mit lachsrosafarbenen Reflexen.

Die Weißweine sind komplex und elegant und durch ein blumiges und an Zitrusfrüchte erinnerndes Aroma geprägt. Sie vereinen Finesse, Fruchtigkeit und Lebendigkeit und sind von einer blassgelben Farbe mit grünlichem Schimmer oder goldglänzend und klar.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%)	
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Maximaler Gesamtschwefeldioxidgehalt (in Milligramm pro Liter)	

Qualitätsschaumweine

Die geschützte geografische Angabe „Alpes-Maritimes“ ist Qualitätsschaumweinen in den Farben Rot, Rosé und Weiß vorbehalten.

Die Perlage der Qualitätsschaumweine ist fein und elegant und geht mit einer angenehmen Frische sowie — je nachdem, welche Rebsorten bei der Cuvée verwendet wurden — blumigen oder fruchtigen Aromen einher. Die roséfarbenen Qualitätsschaumweine werden hauptsächlich aus den Rebsorten Grenache N und Mourvèdre N gewonnen, während die weißen Schaumweine vorwiegend aus Vermentino B und Sémillon B erzeugt werden. Sie sind fruchtig und blumig und erinnern hinsichtlich ihrer organoleptischen Eigenschaften an Stillweine.

Bei Qualitätsschaumweinen werden die Schwellen- oder Grenzwerte für den vorhandenen Alkoholgehalt, den Gesamtalkoholgehalt, den Gesamtsäuregehalt, die flüchtige Säure, den Gesamtschwefeldioxidgehalt und die Kohlensäure (nur bei Schaumweinen) durch die gemeinschaftlichen Vorschriften geregelt.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%)	
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Maximaler Gesamtschwefeldioxidgehalt (in Milligramm pro Liter)	

5. Weinbereitungsverfahren

a. Wesentliche önologische Verfahren

Spezifisches önologisches Verfahren

Die Weine müssen hinsichtlich der önologischen Verfahren alle Verpflichtungen auf Unionsebene und des Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) einhalten.

b. Höchsterträge

120 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Traubenlese, Weinbereitung und Ausbau für Weine mit der geschützten geografischen Angabe „Alpes-Maritimes“ erfolgen im Departement Alpes-Maritimes.

7. Wichtigste Rebsorten

Sauvignon Gris G — Fié Gris

Ugni Blanc B

Piquepoul Noir N

Cabernet-Sauvignon N

Téoulier N

Muscat Ottonel B — Muskateller, Moscato

Mauzac B

Gascon N

Mérille N

Mouyssaguès

Saint-Pierre Doré B

Gros Manseng B

Gewürztraminer Rs

Voltis B

Solaris B

Colombard B

Plant Droit N — Espanenc

Chatus N

Liliorila B

Gamay N

Persan N
Pinot Gris G
Terret Blanc B
Counoise N
Elbling B
Plant de Brunel N
Carcajolo N
Colombaud B — Bouteillan
Gamay de Bouze N
Muresconu N — Morescono
Gamaret
Sacy B
Muscat Cendré B — Muskateller, Moscato
Graisse B
Fuella Nera N
Baroque B
Sauvignon B — Sauvignon Blanc
Bourboulenc B — Doucillon Blanc
Tannat N
Montils B
Semillon B
Muscardin N
Riesling B
Soreli B
Valdiguié N
Piquepoul Blanc B
Roussette d'Ayze B
Mondeuse Blanche B
Meunier N
Lledoner Pelut N
Aramon Gris G
Murvècher N — Monastrell
Lauzet B
Joubertin
Aubin Vert B
Carcajolo Blanc B
Arinarnoa N
Petit Courbu B

Etraire de la Dui N
Prior N
Corbeau N — Douce Noire
Prunelard N
Grenache Blanc B
Muscaris B
Riminèse B
Petit Manseng B
Verdesse B
Couderc Noir N
Ondenc B
Piquepoul Gris G
Clarin B
Clairette B
Noir Fleurien N
Monerac N
Artaban N
Cot N — Malbec
Rivairenc N — Aspiran Noir
Chardonnay B
Arbane B
Mollard N
Select B
Souvignier Gris Rs
Chenanson N
Gouget N
Viognier B
Blanc Dame B
Brachet N — Braquet
Aramon N
Terret Gris G
Syrah N — Shiraz
Béclan N — Petit Béclan
Muscat à petits grains roses Rs — Muskateller, Moscato
Courbu B — Gros Courbu
Muscat à petits grains rouges Rg — Muskateller, Moscato
Folle Blanche B
Aubin B
Folignan B

Carignan Blanc B
Bouillet N
Portan N
Négret de Banhars N
Tourbat B
Jurançon Noir N — Dame Noire
Codivarta B
Pinot Noir N
Varousset N
Castets N
Auxerrois B
Tibouren N
Mancin N
Béquignol N
Bachet N
Carignan N
Roublot B
Villard Blanc B
Perdea B
Morrastel N — Minustellu, Graciano
Rosé du Var Rs
Muscat à petits grains blancs B — Muskateller, Moscato
Ekigaïna N
Duras N
Terret Noir N
Seinoir N
Aubun N — Murescola
Grassen N — Grassenc
Durif N
Calitor N
Arrouya N
Molette B
Pascal B
Floreal B
Oberlin Noir N
Picardan B — Araignan
Mourvaison N
Marselan N
Arriloba B

Feunate N
Saint-Macaire N
Melon B
Villard Noir N
Tressot N
Merlot N
Mondeuse N
Marsanne B
Barbaroux Rs
Segalin N
Muscadelle B
Claverie B
Gramon N
Roussanne B
Furmint B
Macabeu B — Macabeo
Monarch N
Petit Meslier B
Chenin B
Grenache N
Crouchen B — Cruchen
Portugais Bleu N
Carmenère N
Caladoc N
Raffiat de Moncade B
Aligoté B
Genovèse B
Knipperlé B
Orbois B
Brun Fourca N
Semebat N
Tempranillo N
Muscat de Hambourg N — Muskateller, Moscato
Précoce de Malingre B
Cabernet Blanc B
Brun Argenté N — Vaccarèse
Listan B — Palomino
Cinsaut N — Cinsault
Sylvaner B

Courbu Noir N
Arel B
Muscat d'Alexandrie B — Muskateller, Moscato
Egiodola N
Alicante Henri Bouschet N
Jurançon Blanc B
Camarau B
Pineau d'Aunis N
Meslier Saint-François B — Gros Meslier
Négrette N
Servanin N
Grolleau Gris G
Précoce Bousquet B
Nielluccio N — Nielluciu
Saint Côme B
Gringet B
Chasan B
Altesse B
Biancu Gentile B
Müller-Thurgau B
Grenache Gris G
Pagadebiti B
Milgranet N
Maréchal Foch N
Rivairenc Blanc B — Aspiran Blanc
Bouquettraube B
Bouchalès N
Goldriesling B
Aramon Blanc B
Rivairenc Gris G — Aspiran Gris
Cabernet Franc N
Mayorquin B
Pinot Blanc B
Grolleau N
Mauzac Rose Rs
César N
Vermentino B — Rolle
Vidoc N
Petit Verdot N

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Besonderheit des geografischen Gebiets und des Erzeugnisses

Das geografische Gebiet der geschützten geografischen Angabe „Alpes-Maritimes“ liegt im Südosten Frankreichs in der Region Provence-Alpes-Côte d'Azur, wo es an das Mittelmeer grenzt und sich über das gesamte Département Alpes-Maritimes erstreckt. Es wird in erster Linie durch die ungeweine Vielfalt seiner Landschaften geprägt. Der landwirtschaftlich genutzte Bereich des Départements findet sich einerseits in der Nähe des Küstenstreifens, wo die zunehmende Bebauung eine Konkurrenz darstellt, weiterhin in den bis ins Gebirge reichenden Tälern sowie auf den Hängen mit der stärksten Sonneneinstrahlung. In diesen Hanglagen wechseln sich traditionell Rebanlagen und Olivenhaine ab, während die Täler stärker auf den Blumen- oder Gemüseanbau ausgerichtet sind.

Die Produktion von Weinen mit der geschützten geografischen Angabe „Alpes-Maritimes“ stammt aus einem eher kleinen Weinanbaugebiet (weniger als 50 Hektar beanspruchte Flächen), das über unterschiedlich große, in den Händen verschiedener kleiner Betriebe liegende Gebiete zerstreut ist (Gemeinden Nizza, Saint Jeannet, Saint-Paul-de-Vence).

Seine tieferen Erdschichten verdankt das im Herzen der provenzalischen Alpen gelegene und den Ostrand des provenzalischen Kalkmassivs bildende Weinanbaugebiet (und insbesondere das Anbaugebiet in Nizza und Umgebung) den Umbrüchen des Pliozän, als eine Verschiebung in Richtung Südprovence dieses große Meer hervorbrachte. Die daraus hervorgegangenen Sedimentablagerungen werden von mächtigen Konglomeraten abgedeckt, den sogenannten Konglomeraten des Pliozän-Var-Deltas. Die Landschaften des Gebiets bilden sich — im Zuge eines neuerlichen Abkippen der Provence — in der Nach-Tertiärzeit heraus. Die Kippbewegung verläuft dieses Mal in westliche Richtung, hebt die Konglomerate auf eine Höhe von bis zu 600 m — und bringt so die heutigen Steilhänge hervor.

Die aus diesen Formationen hervorgegangenen Böden bestehen aus Nagelfluh aus Kalk- und Sandstein sowie aus Kieselsteinen, die aus der Erosion der angrenzenden Alpenmassive entstanden. Bei den ton- und kalkhaltigen Dolomitböden der Lérins-Inseln handelt es sich um eine bemerkenswerte Ausnahme.

Die Rebflächen sind auf Höhen von bis zu 400 Metern zu finden. Dort wurden sie nahezu ausschließlich auf in nord-südliche Richtung ausgerichteten Hängen sowie, seltener, auf Hügelplateaus mit Ost- oder Westlagen und stets auf im Blick auf die Traubenlese sorgsam ausgesuchten Parzellen angelegt. Die Reben wachsen auf engen, vom Menschen geschaffenen Terrassen oder auf treppenförmigen Anlagen (den sogenannten Restanques), die aus einem Gemisch aus Kieselgestein und sehr hellem groben Sand (Nagelfluh) bestehen und gelegentlich von feinen Lehmbahnen durchzogen sind.

Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge beläuft sich auf 830 mm, die Sonneneinstrahlung ist mit 2 820 Stunden pro Jahr hoch.

Eine wesentliche Rolle für das Klima des Weinbaugebiets spielt zudem das Var-Tal. Denn entlang der Flusshänge dieses Tals kann der Wind zirkulieren, sodass die Weinberge nachts und bis in die Morgenstunden mit den aus den Alpen herab wehenden Nordwinden und gegen Abend mit der aus östlicher Richtung wehenden Meeresbrise versorgt werden. Obgleich die Möglichkeit, alle Rebsorten anbauen zu können, eine wichtige Rolle für die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Weinbaubetriebe spielt, da so die Nachfrage nach ausgefallenen Verschnitten bedient werden kann, zählt das Engagement der Winzer für den Erhalt ortstypischer, zur Herstellung von Rotweinen genutzter Rebsorten, wie z. B. Braquet N, Fuella Nera N, Grassen N oder Mourvaison N zu den Besonderheiten dieser geschützten geografischen Angabe. Die aus den Rebsorten Braquet N und Fuella Nera N gewonnenen Weine altern ausgesprochen gut. Mit Rebsorten wie Mourvèdre N, Cinsault N, Carignan N, aber auch Grenache N oder Alicante N findet sich daneben ein Sortenbestand, der überall in der Provence verbreitet ist.

Aus dieser Bandbreite „schwarzer“ Rebsorten erzeugen die Weingüter tanninbetonte, rassige und wuchtige Rotweine.

Die zur Roséherstellung vorgenommenen Verschnitte bringen Weine hervor, die entweder blumig oder fruchtig und würzig sind, am Gaumen eine kräftige Struktur zeigen und dennoch stets durch eine angenehme Frische bestechen.

Die Weißweine werden im Wesentlichen aus der Rebsorte Vermentino B gewonnen, die vor Ort unter der Bezeichnung „Rolle“ geläufig ist. Sie sind komplex und elegant, ihre Aromen sind blumig und erinnern an Zitrusfrüchte. Häufig altern sie ausgesprochen gut. In den Verschnitt der Weine können weitere Rebsorten, wie beispielsweise Roussanne B, Clairette B, Bourboulenc B und Chardonnay B, einfließen.

Die roséfarbenen Qualitätsschaumweine werden hauptsächlich aus den Rebsorten Grenache N und Mourvèdre N gewonnen, während die weißen Schaumweine vorwiegend aus Vermentino B und Sémillon B erzeugt werden. Sie sind fruchtig und blumig und erinnern hinsichtlich ihrer organoleptischen Eigenschaften an Stillweine.

Ursächlicher Zusammenhang

In diesem Weinbaugebiet, das maßgeblich durch sein geografisches Umfeld und seine vielfältigen und kontrastreichen — von der Mittelmeerküste bis zum Hochgebirge reichenden — Landschaften geprägt ist, verbinden sich typische Eigenschaften eines provenzalischen Weinbaugebiets mit einigen nördlichen Einflüssen. Der Einfluss von Meer und Gebirge, Sonne und kaltem Wind wie auch der markante Kontrast zwischen Nord- und Südhängen prägt neben den Reben und Olivenbäumen auch die hier lebenden Menschen.

Die vorteilhaft ausgerichteten Hänge, die Böden, die den Reben dank ihrer guten Entwässerungskapazität günstige Anpflanz- und Wachstumsbedingungen bieten und zugleich Schutz vor Schäden durch die Sommergewitter bieten, das für gute Reifebedingungen sorgende und Pilzbefall vorbeugende sonnige und windige Klima — all diese Faktoren sind der gedeihlichen Entwicklung der Rebanlagen zuträglich. Die besonderen klimatischen Bedingungen ermöglichen einen langsamen Reifeprozess, der unabdingbar ist, um Weiß-, Roséweine sowie Schaumweine zu erzeugen, die sich durch Frische und Eleganz auszeichnen. Auch der wuchtige und tanninbetonte Charakter der Rotweine ist auf diese Faktoren zurückzuführen.

Begünstigt wurde der Weinbau zudem von der Lage der Weinberge, deren Entfernung zur Küste weit genug war, um Schutz vor dem Einfall wandernder Völker zu bieten, während sie sich zugleich nah genug am Meer befinden, um die Entwicklung von Handelsbeziehungen zu ermöglichen.

Dass sich der Weinbau trotz der Konkurrenz durch andere Erzeugnisse — insbesondere durch den nach dem Zweiten Weltkrieg sehr einträglichen Anbau der „Nizza-Nelke“ — nach und nach erholte, war der Beharrlichkeit einiger Winzerfamilien zu verdanken, denen es gelungen war, alte und ortstypische Rebsorten zu erhalten, die für das Gebiet sehr charakteristisch sind und sich gut an die vorherrschenden Bedingungen angepasst haben.

An der Côte d'Azur wird der Weinbau von einem guten Dutzend Familienbetrieben aufrechterhalten. Ihre Jahresproduktion an Stillweinen beläuft sich auf rund 600 bis 700 hl, die sich zu 50 % auf Rotweine, zu 35 % auf Weißweine und zu 15 % auf Roséweine verteilen. Von der Qualität der Weine zeugt seit 1979 ihre Anerkennung als „Vin de Pays“ (Landwein). Bei Schaumweinen beläuft sich die Jahresproduktion auf 3 000 bis 4 000 Flaschen.

Den Weinen mit der geschützten geografischen Angabe ist es gelungen, ihren einzigartigen Charakter darzustellen und ihren Bekanntheitsgrad auszubauen. Als bemerkenswertes Beispiel ist in diesem Zusammenhang die Produktion der Lérins-Mönche mit ihrer Palette geschätzter und hochwertiger Weine zu nennen. Der ausgezeichnete Ruf der Weine aus dem Anbaugebiet „Alpes-Maritimes“ wird ferner durch die solide wirtschaftliche Lage der Erzeuger belegt, die ihre Produkte zu 70 % in der Region — d. h. im Flaschenverkauf an eine vorwiegend touristische Kundschaft bei einträglichen Stückpreisen von 8 bis 10 EUR —, zu 20 % im Inland und zu 10 % im Export absetzen.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Die geschützte geografische Angabe „Alpes-Maritimes“ kann durch den Namen einer oder mehrerer Rebsorten ergänzt werden.

Die geschützte geografische Angabe „Alpes-Maritimes“ kann durch den Zusatz „primeur“ oder „nouveau“ ergänzt werden. Die Begriffe „primeur“ oder „nouveau“ sind Stillweinen vorbehalten.

Das Etikett trägt das Bildzeichen g. g. A der Europäischen Union, wenn die Angabe „Indication géographique protégée“ (geschützte geografische Angabe) durch den traditionellen Begriff „Vin de Pays“ (Landwein) ersetzt wird.

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Bereitung und den Ausbau der Weine mit der g. g. A. „Alpes-Maritimes“ eine Ausnahmeregelung gilt, besteht aus den an das geografische Gebiet angrenzenden Verwaltungsbezirken; dabei handelt es sich um:

das Arrondissement Draguignan (im Südwesten an der Grenze zum Département Var); die Arrondissements Barcelonnette und Castellane (im Westen an der Grenze zum Département Alpes-de-Haute-Provence).

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-d665acec-e3bc-4cf1-b3b9-2e571e3bf214

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE